

Spätromische Grundlagen mittelalterlicher Kanzleien

Die mittelalterliche Diplomatik hat in den Altertumswissenschaften kaum ein Gegenstück, und entsprechendes gilt für die Kanzleigeschichte, die aus der Diplomatik hervorgeht.¹⁾ Für den Diplomatiker steht am Anfang die Untersuchung der Urkunde, möglichst der Originale, das *discrimen veri et falsi*; von der Prüfung der äußeren Merkmale, der Subskriptionen, der Schrift und der inneren, bes. des Diktats, sucht man die »Kanzleimäßigkeit« zu erkennen und so ein wichtiges Echtheitskriterium zu gewinnen. Die Geschichte der Urkundenschreiber, der unter dem Hilfsnamen »Kanzlei« zusammengefaßten Personen, die die Urkunden anfertigen, und ihrer Organisation ergibt sich als ein Nebenprodukt – gewinnt dann freilich ihren eigenen Sinn und Wert im Rahmen der Verwaltungs-, Verfassungs-, ja auch der Geistesgeschichte.

1) Der in Budapest vorgetragene Text wird hier nur durch die unentbehrlichen Nachweise von Quellen und Literatur ergänzt. Die folgenden Titel sind abgekürzt zitiert:

AUF = Archiv für Urkundenforschung

K. BRANDI, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien, AUF 1 (1908) 5–86. DERS., Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden. AUF 5 (1914) 269–288. DERS., Ravenna und Rom. Neue Beiträge zur römisch-byzantinischen Urkunde, AUF 9 (1926) 1–38. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre. 1² (1912), 2 (1917/31). P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. (Archiv für Diplomatik 1 (1955) 1–87, 2 (1956) 1–115; überarbeiteter Nachdruck Thessaloniki 1977). ChLA = Chartae Latinae Antiquiores, ed. A. BRUCKNER, R. MARICHAL Bde. 1–4 (1954–67). C. J. = Codex Justinianus. C. Th. = Codex Theodosianus. F. DÖLGER, Byzantinische Diplomatik. 20 Aufsätze zum Urkundenwesen der Byzantiner (1956). F. DÖLGER – J. KARAYANNOPOULOS, Byzantinische Urkundenlehre. 1. Abschnitt: Die Kaiserurkunden (München 1967). B. FAASS, Studien zur Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde. AUF 1 (1908) 185–272. J. MALLON, L'Écriture de la chancellerie impériale romaine = Acta Salmaticensia. Filosofía y Letras IV, 2 (1948). DERS., Paléographie romaine 1952. L. MITTEIS – U. WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusurkunde. 1.1/2 und 2.1/2 (1912). Nov. Just. = Novella Justiniani. RE = PAULY – WISSOWA, Realencyklopädie. O. ROLLER, Das Formular der paulinischen Briefe. Ein Beitrag zur Lehre vom antiken Briefe (1933). E. STEIN, Histoire du Bas-Empire, publ. p. J.-R. PALANQUE 1 (1959), 2 (1949). J.-O. TJÄDER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700. Bd. 1 (1955), Tafelband (1954). L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts. Österr. Ak. d. Wiss. Denkschriften der Gesamtkademie 2 (1953).

In den Altertumswissenschaften sieht die Sache ganz anders aus. Original-Urkunden aus kaiserlichen Kanzleien gibt es so gut wie gar nicht, aus Beamten-Schreibstuben nur ganz wenige. An die Texte, die in den Rechtssammlungen des Codex Theodosianus und Justinianus, bei Kirchenschriftstellern und in Kirchenrechtssammlungen, in kleinerer Zahl auch durch Inschriften und Papyri überliefert sind, durchweg in fragmentarischer Gestalt und so gut wie nie im Original – an diese Texte ist nur ausnahmsweise die Echtheitsfrage überhaupt zu stellen, und nirgends ist sie mit den Mitteln der Diplomatik des Mediävisten zu beantworten. Dafür läßt sich aus der Fülle der Rechtsquellen, der Gesetze und Papyri eine Menge über die Verwaltungs- und Behördengeschichte ermitteln, woraus sich Aufschlüsse über Urkunden und Akten, die selbst verloren sind, ergeben. Der Weg ist umgekehrt wie derjenige der mittelalterlichen Diplomatik.

Dazu kommt ein anderer Unterschied. Im frühen und hohen Mittelalter kann der normale Mann, auch der verantwortlich politisch handelnde, nicht lesen und schreiben; der Kanzleibeamte ist der Fachmann, der eine exklusive Kunst beherrscht; die Zahl der auf teurem Pergament geschriebenen Urkunden ist vergleichsweise klein. Im Altertum dagegen, zumindest in dem uns beschäftigenden Bereich spätrömischer Zeit, schreibt jedermann aus jedem Anlaß. Schreiber, oder vielmehr schreibende Beamte, hat jede Behörde, auch die kleinste Lokalbehörde, und selbst beim Militär gibt es neben den Soldaten und Offizieren die Fülle der Schreiber, die die Verwaltungsaufgaben, Verpflegung, Besoldung usw. bearbeiten. Eine »Kanzlei« im Sinne einer speziell für die Ausstellung schriftlicher Erklärungen zuständige Instanz kann es nicht geben, weil alle Behörden täglich schreiben.

Unsere folgenden Betrachtungen müssen sich darum auf diejenigen kaiserlichen Behörden konzentrieren, in denen im Namen der Kaiser Erlasse, Gesetze, Reskripte angefertigt wurden, d. h. Texte in jener urkundlichen Form, die das Mittelalter übernimmt, mit dem Namen und Titel des Ausstellers am Anfang, mit Datum und Unterschriften am Schluß. Neben kaiserlichen Urkunden und Kanzleien müssen aber auch solche einzelner, bes. hoher, Beamter herangezogen werden, einerseits, weil hier gelegentlich Aufschlüsse zu gewinnen sind, die das Material der Kaiserurkunden nicht hergibt, andererseits weil man damit rechnen muß, daß die Barbarenreiche in den Provinzen lokale Einrichtungen benutzten, um ihre eigenen Institutionen aufzubauen.

I.

Die Notitia Dignitatum gibt uns Auskunft über die Behördenorganisation in Ost und West zu Beginn des 5. Jahrhunderts; die Gesetzesfragmente des Theodosius und Justinianus zeigen weitere Einzelheiten und spiegeln deren Wandel.

Es gibt zunächst in Ost und West je drei *scrinia*:

das *scrinium memoriae*,

das *scrinium epistolarum*,

das *scrinium libellorum (et cognitionum)*,

deren Kompetenzen nicht ganz scharf abzugrenzen sind.²⁾ Dazu wird in beiden Reichsteilen je ein *scrinium dispositionum* gebildet, das anscheinend keine Urkunden ausstellt. Alle diese *Scrinia* sind dem großen Verwaltungs- und Behördenchef, dem *magister officiorum* unterstellt, der nahezu alle der Reichszentrale unmittelbar zugeordneten Ämter – auch die in den Provinzen – organisatorisch unter sich hat. Neben ihm stehen die drei angesehenen, aus Ämtern der Prinzipatszeit hervorgegangenen *magistri*, die die *Notitia* nicht unter dem *magister officiorum* aufführt und die von diesem anscheinend unabhängig sind.³⁾ Es handelt sich um den

magister memoriae, der *adnotationes* bearbeitet und *preces* beantwortet,

magister epistolarum, der Gesandtschaften der Städte, wohl auch außenpolitische Briefe und Anträge bearbeitet,

magister libellorum, der Klagschriften und Bittschriften in Prozeßsachen behandelt.⁴⁾

Aber nur ein Teil der *memoriales*, d. h. der im *scrinium* arbeitenden Personen,⁵⁾ ist diesen *magistri* als Helfer zugeordnet. Der höchste Rechtsbeamte des Reiches, der dem Kaiser direkt unterstellte *quaestor sacri palatii*, hat kein eigenes *Officium*, d. h. keinen Beamtenstab, sondern ihm sind ebenfalls Helfer aus den *scrinia* zugeteilt,⁶⁾ deren Zahl nach einem Gesetz Justins I. (C. J. 12. 19. 13) auf 26 begrenzt wird, nämlich 12 aus dem *scrinium memoriae* und je 7 aus den beiden anderen. Insgesamt hatte Leo I. (C. J. 12. 19. 10 um 470) die Zahl der *memoriales* auf 130 festgelegt, 62 im *scrinium memoriae* und je 34 in den beiden anderen, dazu mindestens 4 *antiquarii*, das sind anscheinend Archivare.

Innerhalb der *scrinia* gibt es Rang- und Dienstaltersunterschiede; man beginnt als *exceptor*, und das höchste Amt hat der *proximus*, dem der *melloproximus* folgt.⁷⁾ Um viele

2) *Notitia dignitatum*, ed. O. SEECK (1867), Or. XI 13–16, Occ. IX 10.13, dazu O. SEECK, *scrinia* in RE., weitere Literatur bei CLASSEN, Kaiserreskript 1, 70 f. (1977: 83 f.).

3) Gegen die hier nach BURY (wie Anm. 10) vorgetragene Deutung hat BRESSLAU, Handbuch 1, 742 geltend gemacht, schon der Titel der *magistri scriniorum* beweise, daß diese Chefs der *scrinia* gewesen seien und daß wie die *scrinia*, so »selbstverständlich« deren Chefs dem *magister officiorum* unterstellt gewesen seien. Hier scheint BRESSLAU indessen dem bürokratischen System eine Konsequenz zu unterstellen, die ihm ganz gewiß nicht »selbstverständlich« innewohnte, wenn BRESSLAU selbst vor 1914 vielleicht auch anderes erlebt hat. Auch der *praefectus praetorio* ist weder Chef eines *praetorium* noch der »Prätorianer« – und in aller Regel sind bürokratische Systeme doch wohl gerade nicht konsequent!

4) *Notitia dignitatum*, Or. I 20–24, Occ. I 18–21, XVII. Man beachte, daß dem *scrinium dispositionum* kein *magister* entspricht; umgekehrt gibt es im Osten zwar einen *magister epistolarum graecarum*, aber kein *scrinium* dieses Namens.

5) *memorialis* wird zum Oberbegriff, der alle Mitglieder der drei *scrinia* zusammenfaßt, so z. B. C. J. XII 19,10 (Leo I.); ältere Gesetze sagen umständlicher *in sacris nostris scriniis militantes*.

6) *Notitia dignitatum*, Or. XII 6: *Officium non habet, sed adiutores de scriniis quos voluerit*; Occ. X 6: *Habet subaudientos adiutores memoriales de scriniis diversis*.

7) Hierzu und zum Folgenden C. Th. VI 26 passim mit dem immer noch wertvollen Kommentar von D. GOTHOFREDUS (Lyon 1665) vol. 2, 145–161, sowie C. J. XII 19 passim, dazu RE. s. v. *proximus* (W. ENSSLIN).

Beamte rasch aufsteigen zu lassen, wird die Möglichkeit geschaffen, alljährlich einen neuen *proximus* zu ernennen, ohne daß der bisherige seinen Rang verliert. Alle Mitglieder der *scrinia* erhalten im einzelnen abgestufte, mit der Zeit wachsende Vorrechte, zunächst den Clarissimat, d. h. senatorischen Rang, nach 20 Dienstjahren, später dagegen gleich bei Dienstbeginn, während die *proximi* den Vikaren gleichgestellt, also noch über die Provinzstatthalter erhoben werden. Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten der Ämterinflation einzugehen; erwähnt werden sollte nur noch, daß die leiblichen Söhne der Beamten auf gewisse Vorzüge bei Einstellung und Beförderung Anspruch erhielten, daß also hier wie bei anderen Ämtern ein Ansatz zur Erblichkeit auftrat.⁸⁾

Auf die Privilegien, nicht auf die Arbeitsweise der Kanzleibeamten werfen die Constitutionen der Kaiser viel Licht. Der große, komplizierte und schwerfällige Apparat der *scrinia* mit ihren *magistri*, mit dem *quaestor* und dem *magister officiorum* hat nur in Byzanz und im Ostgotenreich weitergelebt, im übrigen aber auf das westeuropäische Mittelalter nicht eingewirkt.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Soziologie bürokratischer Systeme einzugehen; nur so viel sei bemerkt: so logisch und systematisch der Aufbau scheinen mag, so wenig hat die Sache offenbar reibungslos funktioniert, und schon die beschriebene Ämter-Hierarchie ist an manchen Stellen in sich widerspruchsvoll. Nun gibt es aber bezeichnenderweise eine konkurrierende Beamtengruppe neben den *scrinia* und unabhängig vom *magister officiorum*: die *schola notariorum*, deren *primicerius* dem Kaiser direkt unterstand und seit Theodosius den Rang eines Prokonsuls hatte.⁹⁾ Die *notarii* waren aus Offizieren im Hofdienst hervorgegangen, hießen darum auch *tribuni et notarii* und standen den Kaisern zu vielseitiger, vom Behördenapparat unabhängiger unmittelbarer Verfügung, ebenso als Protokollanten des kaiserlichen Konsistoriums wie als außerordentliche Emissäre zum Vollzug kaiserlicher Aufträge, auch zur Führung von Prozessen in den Provinzen: nicht selten sind sie auf Synoden oder Konzilien anzutreffen. Der *primicerius* führt aber auch das Register der hohen Beamten und fertigt Ernennungsurkunden.

Im 5. Jahrhundert schält sich aus den Notaren die besondere Gruppe der *referendarii* heraus, das sind diejenigen, die dem Kaiser direkt Vortrag halten, den Verkehr mit Provinzen und *scrinia* vermitteln, zugleich Kanzleibeamte und persönliche Beauftragte des Herrschers an vielen Orten.¹⁰⁾ Sie verdrängen im Ostgotenreich die *magistri scriniorum* ganz;¹¹⁾ Justinian begrenzt ihre auf 14 angewachsene Zahl in Byzanz auf acht.¹²⁾ Damals hat

8) Vg. C. J. XII 19,7 (443/44).

9) Notitia dignitatum, Or. XVIII, Occ. XVI, vgl. C. Th. VI 10 passim, C. J. XII 7 passim; CLASSEN, Kaiserreskript 1,74 mit weiterer Literatur (1977: 86, 90).

10) Über die *referendarii* am besten J. BURY, *Magistri, scriniorum, antigrapheis and rephendarioi*, Harvard Studies in Classical Philology 21 (1910) 23–29, vgl. auch BRESSLAU, Handbuch 1, 189 f., 742, CLASSEN 1,74 f. (1977: 86 f.).

11) Neben BURY 27 vgl. E. STEIN, *Opera minora selecta* (1968) 102 ff. zu Cassiodor Var. VI 13.

12) Nov. Just. 10 von 535.

auch der Patriarch bereits Referendare.¹³⁾ Aber am ortsfesten Hof von Konstantinopel gewinnen *quaestor* und *scrinia*, die alten Zivilbehörden, das Übergewicht. Während dort die Referendare verschwinden, leben sie im Frankenreich der Merowinger weiter:¹⁴⁾ besser als die starre Institution der *scrinia* konnten Referendare den Barbarenkönigen dienen: mehrere nebeneinander im gleichen Rang, dem König direkt unterstellt, seine Befehle schriftlich ausfertigend, aber auch selbst in die Provinzen tragend.

II.

Wie sind die Aufgabenbereiche der genannten Behörden, bes. der einzelnen *scrinia* und ihrer *magistri* sowie des *quaestor*, gegeneinander abzugrenzen? Mit dieser Frage verbindet sich eng diejenige nach den Arten von Kaiserurkunden und ihren inhaltlichen und formalen Unterscheidungen. Beide Fragen lassen sich nur in sehr groben Umrissen beantworten; auf die Erörterung verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Einzelheiten müssen wir hier verzichten.¹⁵⁾ Ein großes Gesetz über alle Rechtsquellen, das 426 von der vormundschaftlichen Regierung Galla Placidias in Ravenna erlassen wurde¹⁶⁾ – dem Rechtshistoriker ist ein Abschnitt dieses Gesetzes als »Zitiergesetz« bekannt – sucht unter anderem allgemein gültige Gesetze (*leges generales* und *edicta*) von begrenzt gültigen Verordnungen (*leges speciales*) zu unterscheiden.¹⁷⁾ Die dritte Gruppe, auf Antrag ergangene Reskripte, sind nur gültig, wenn sie nicht gegen das allgemeine Recht verstoßen, und die Angaben des Gesuches sachlich wahr sind.¹⁸⁾ Um dies zu erreichen, werden Reskripte stets mit einer Kopie der Bittschrift (*preces*) versehen.¹⁹⁾ Während es Sache der *scrinia* war, die rechtlichen Grundlagen eines beantragten Reskripts zu prüfen und die Antwort demgemäß zu formulieren, hatten örtliche Behörden, zumeist der Provinzstatthalter,

13) Nov. Just. 6 § 3 von 535.

14) BRESLAU, Handbuch 1, 359 ff.

15) Eine größere Arbeit hierzu ist von Peter KUSSMAUL zu erwarten, der mir freundlich Einblick in das Manuskript eines in Princeton gehaltenen Vortrags »Pragmaticum and lex. Roman Forms of Legislation in the Fifth Century (AD 411–455)« gewährte (erschienen: P. K., Pragmaticum und Lex. Formen spätrömischer Gesetzgebung 408–457, Hypomnemata 67, Göttingen 1981).

16) Das von den Rechtshistorikern meist einseitig als »Zitiergesetz« bezeichnete größere Gesetz liegt in den Fragmenten C. Th. I 4,3 und C. J. I 14,2 und 3, 19,7 22,5 vor, vgl. WENGER 431, 433, 532 f., CLASSEN Kaiserreskript 1,31 f. (1977: 35).

17) C. J. I 14,2 und 3. Über die hier nicht genannte Sonderform der *pragmaticae sanctiones* einstweilen am besten WENGER 434 ff., künftig KUSSMAUL.

18) C. J. I 14,2, I 19,7, I 22,5.

19) Vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 1,23 (1977: 25) und die dort genannten Quellen. Mindestens seit der Zeit Konstantins d. Gr. waren Reskripte und Adnotationes stets selbständige Schriftstücke, nicht Vermerke auf dem Rand der *preces*; das muß gegen einen hartnäckig weiterschleppten Irrtum rechtshistorischer Literatur betont werden.

denen das Reskript vorgelegt werden mußte, die sachliche Richtigkeit der Bittschrift zu prüfen und erst danach das Gebot, eine Rechtsverleihung, eine Prozeßentscheidung oder dergl., durchzuführen – gegebenenfalls aber auch die Ausführung abzulehnen.²⁰⁾

Die hohe Verantwortung der Kanzleibeamten bei der Ausfertigung der Reskripte zeigt sich immer wieder in Strafbestimmungen. Valentinian III. bedroht *magistri scriniorum* und *memoriales* mit hoher Strafe, falls sie durch *rescripta simplicia* Totschläger begnadigen;²¹⁾ nur *adnotationes* des Kaisers selbst, bei denen offenbar der Quaestor die Verantwortung trägt, dürfen in solchen Fällen Gnade üben. Hierbei scheint es, daß die *rescripta simplicia* von den *magistri scriniorum* ausgefertigt werden konnten, ohne daß der Kaiser selbst unterschrieb. Der Mangel an Originalen läßt aber diese wie andere Fragen nach den äußeren Formen nicht sicher beantworten. Kaiser Zenon bedroht nicht nur *magistri scriniorum*, sondern auch den *quaestor* und die Provinzstatthalter mit Amtsverlust, wenn sie Reskripte ausfertigen oder entgegennehmen, ohne eine Wahrheitsklausel »*si preces veritate nituntur*« einzusetzen oder sachlich zu prüfen.²²⁾ Ähnliche Beispiele ließen sich mehren, und sie zeigen, daß auch im absoluten und bürokratischen Staat die Kanzleibeamten nicht nur formale Routinearbeit leisten, sondern verantwortlich zu handeln haben.

Eine scharfe juristische Abgrenzung der Urkundenarten und der Behörden, die sie ausfertigen, scheint kaum möglich, und ebenso dürften auch alle Versuche, den persönlichen Anteil der Kaiser an den in ihrem Namen ausgefertigten Urkunden, Briefen, Gesetzen und Erlassen abzugrenzen, sehr rasch ihre Grenzen finden. Wir kennen persönliche Briefe des Kaisers Julian, und seine Gesetzgebung entspricht ganz gewiß dem persönlichen Willen des Kaisers²³⁾ – aber es wäre gewiß naiv zu meinen, er habe den Wortlaut allein bestimmt. Mit erstaunlicher Unbefangenheit wird insbesondere in der Diskussion über die Echtheit der in kirchlichen Quellen, oft polemischer Natur, überlieferten Briefe Konstantins d.Gr. immer wieder unterstellt, dieser Kaiser habe seine Äußerungen, jedenfalls in der Regel, ganz persönlich Wort für Wort diktiert und sei dabei allein seinem eigenen Geschmack unterworfen.²⁴⁾ Dabei ist der große Behördenapparat als solcher bekannt, wengleich seine einzelnen Mitglieder anonym bleiben. Auch der Versuch, »Gesetze« und »Briefe« zu scheiden und die Briefe auf das eigene Diktat des Kaisers

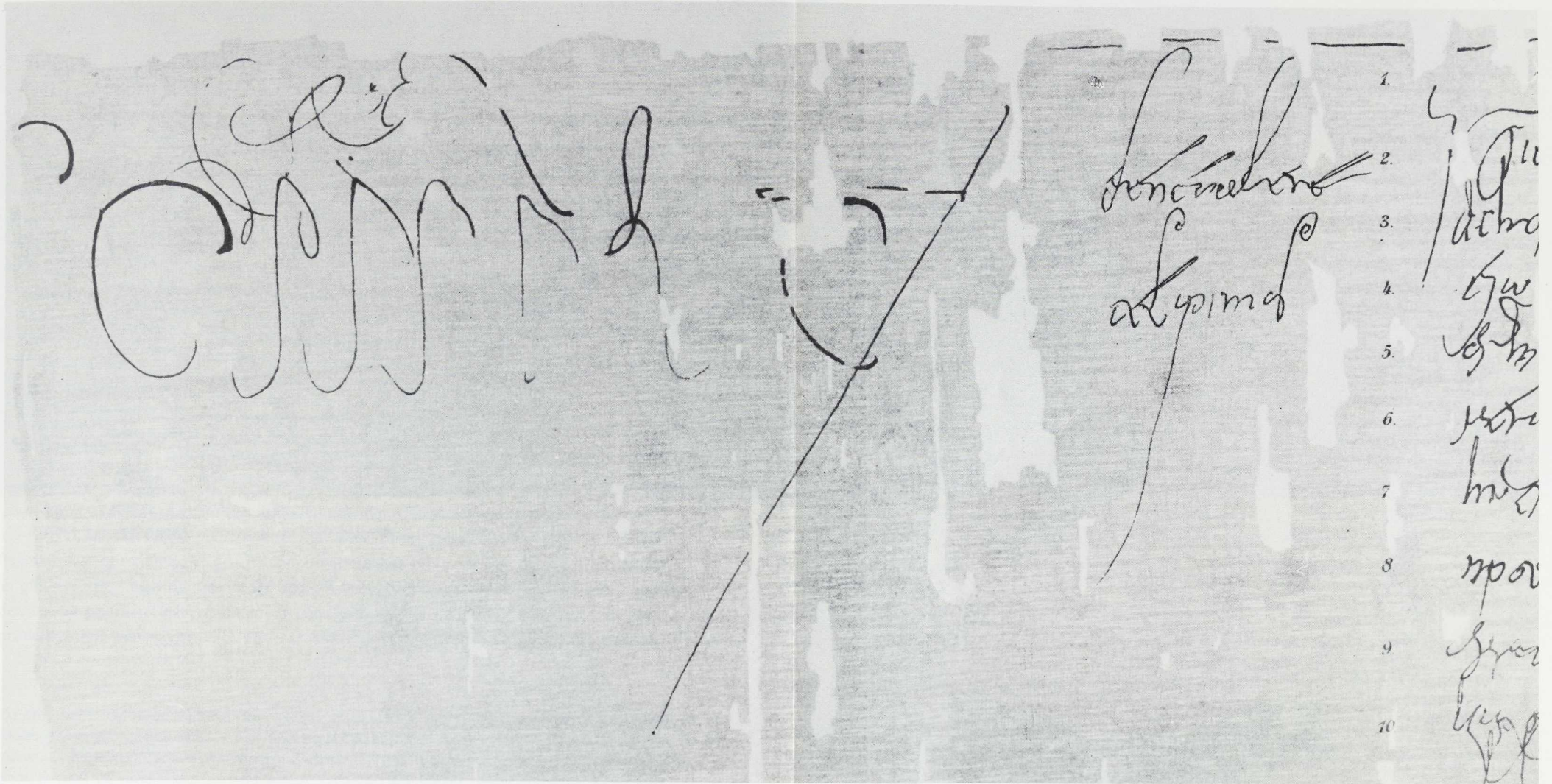
20) Zu den Reskripten, ihrer Ausstellung und Allegation ausführlich CLASSEN, Kaiserreskript 1, 16–37 (1977: 17–41).

21) Nov. Valent. 19, vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 1,21 (1977: 23).

22) C. J. I 23,7, dazu CLASSEN, 1,23 (1977: 25).

23) Vgl. zuletzt die Ausgabe der Briefe Julians mit deutscher Übersetzung von E. WEIS (1973).

24) Von der unausgesprochenen Voraussetzung, der Kaiser habe alle Briefe selbst Wort für Wort diktiert, geht (nach anderen) die gründlichste Untersuchung aller Konstantinsbriefe aus: H. DÖRRIES, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins, Abhandlungen der Göttinger Akademie, Phil.Hist. Kl. 3. Folge 34, 1954.



Tafel I. Papyrus Leiden, Rijksmuseum I 420, sog. Papyrus Leidensis Z, Ausschnitt mit Unterschriften. Wiedergabe nach LEEMANS, Papyri Graeci Musei antiquarii publici Lugduni-Batavi 2 (1885) zu S. 263–276.

zurückzuführen, ist verfehlt.²⁵⁾ Nur gelegentlich kann man eine bescheidene Einzelheit erkennen. Wenn Konstantins Urkunden die Gottheit gewöhnlich neutral *divinitas*, τὸ θεῖον oder ähnlich nennen, dann richteten die Diktatoren sich gewiß nach dem vom Kaiser selbst geprägten Sprachgebrauch. Ein einzelner Brief des Kaisers aus dem Donatistenstreit fällt aus dem Rahmen: nicht weniger als sechsmal nennt er den Namen Christi.²⁶⁾ Das deutet weder darauf, daß der Kaiser plötzlich seinen Redestil oder gar sein religiöses Denken änderte, noch darf man den Brief darum als unecht verdächtigen.²⁷⁾ Man muß vermuten, daß hier ausnahmsweise eine andere, vielleicht kirchliche und nicht regelmäßig für den Kaiser beschäftigte Kraft den Brief an die Bischöfe formulierte.

Rechtsquellen und meist fragmentarische Urkundentexte können über den wirklichen Geschäftsgang nur begrenzt Auskunft geben; zufällige Notizen in anderen Quellen werfen zuweilen ein Licht auf die Praxis. Unschätzbar sind die Schilderungen der Vita des heiligen Porphyrios von Gaza über die Reisen ihres Helden an den Hof Theodosius' II., um Privilegien für seine Kirche, zugleich Schutz gegen heidnische Widersacher zu gewinnen. Auf dem Weg über die Privatgemächer der Kaiserin gelingt es nach langer Mühe, hohe Gegner in der Bürokratie zu überspielen und an das Ziel, das vom Kaiser unterfertigte Reskript zu gelangen.²⁸⁾

III.

Über die Personen der eigentlichen Kanzleibehörden wissen wir sehr wenig, weil diese sich auf den Urkunden selbst nicht nennen und eine Hauptquelle für die anderen höheren Beamten fast ganz fehlt; auf den Adressen kaiserlicher Erlasse fehlen die Kanzleibeamten so gut wie ganz; man richtete an sie keine Erlasse. Soweit Personen bekannt sind, die in den *scrinia* gearbeitet haben, entspricht ihre Bildung den Aufgaben: Rhetorik und Jurisprudenz, diese beiden, im Altertum nie scharf zu trennenden Disziplinen muß beherr-

25) Die nächst DÖRRIES eindringlichste Gesamtuntersuchung der Briefe Konstantins von HEINZ KRAFT, *Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung* (1955) geht S. 30 Anm. 1 Ziffer 4 davon aus, daß die »Gesetze« des Kaisers nur ausnahmsweise von diesem selbst stilisiert wurden. Bei den »Briefen« (S. 29 Anm. 1) setzt er voraus, daß sie von einem Verfasser, Konstantin selbst, stammen. Eine klare Abgrenzung von »Brief« und »Gesetz« nach der Entstehung und der Form nimmt er nicht vor. Vgl. kritisch P. CLASSEN, *Gnomon* 29 (1957) 141 Anm. 3.

26) Brief Konstantins an die Synodalen in Arles, bei Optatus Milevitanus, *Libri VII de schismate Donatistarum*, ed. C. ZIWSA, *Corpus Script. Eccl. Lat.* 26 (1893) Appendix Nr. V S. 208 f., dazu DÖRRIES 28 ff., KRAFT 183 ff.

27) Damit erledigen sich die von mir Kaiserreskript, 1,64 Anm. 331 gegen diese Urkunde geäußerten Bedenken.

28) Die Vita Porphyrii cap. 26–27 und 34–57 schildert zwei Gesandtschaftsreisen der Jahre 398 und 401/402 von Gaza nach Konstantinopel, vgl. die Ausgabe von H. GRÉGOIRE (1930) mit quellenkritischer Einleitung und Kommentar.

schen, wer den kaiserlichen Willen sachgerecht und formvollendet ausdrücken soll. Der Panegyrist Eumenius, die Historiker Eutrop und Festus waren als *magistri memoriae* tätig; unter einem der letzten weströmischen Kaiser ist ein Dichter Petrus *magister epistolarum*.²⁹⁾ Im Amt des Quaestors finden wir am Trierer Hof Valentinians I. den Dichter Ausonius, später den Rhetor und Historiker Nicomachus Flavianus.³⁰⁾ Zu Justinians Zeit hat Tribonian, der führende Jurist bei der Kompilation der Rechtsquellen, das Quaestorenamt bekleidet, nachdem er vielleicht zuvor Magister eines der *scrinia* gewesen war.³¹⁾ Aber auch im 5. Jahrhundert schon hatte Theodosius II. bei der Redaktion seiner Gesetzesammlung neben den amtierenden *quaestor* und drei *magistri scriniorum* mehrere frühere Träger dieser Ämter herangezogen.³²⁾ Die höchste politische Karriere machte der Rhetor und *magister memoriae* Eugenius,³³⁾ der 393 im Westen zum Kaiser ausgerufen wurde, freilich mehr getrieben als treibende Kraft der heidnischen Reaktion gegen Theodosius I., die in der Schlacht am Frigidus zusammenbrach. Als Exponent des Ravennater Hofes wurde dreißig Jahre später der *primicerius notariorum* Johannes³⁴⁾ zum Kaiser erhoben, als nach dem Tod des Honorius die Gefahr bestand, daß der Osten die direkte Herrschaft über den Westen übernehme.

Der bekannteste Gelehrte, der die Erzeugnisse seiner Kanzlei-Arbeit für uns aufbewahrt hat, die eine unschätzbare Quelle für die spätrömische Verwaltungs- und Kanzleigeschichte bieten, diente schon unter ostgotischen Königen als Quaestor und als *magister officiorum*: Cassiodorus Senator.³⁵⁾

IV.

Die Diplomatie des Mittelalters kann die Kanzleigeschichte vor allem aus drei Quellen rekonstruieren: dem Schriftvergleich, dem Diktatvergleich und den Unterschriften. Schriftvergleich ist angesichts des Mangels an Originalen bei den römischen Kaiserurkunden unmöglich, einem Diktatvergleich fehlt gleichfalls die Basis in der Vielzahl des für uns namenlosen Personals gleicher Ausbildung und Tradition. Die Unterschriften sind in der Masse kopialer und zugleich fragmentarischer Texte der Rechts-Corpora verloren gegangen; aber in den posttheodosianischen Novellen, in kirchlichen Quellen, bes. Konzilsakten, sowie durch einzelne Papyrus-Originale von Beamten-Urkunden haben wir

29) Vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 1,72 (1977: 89).

30) ebenda 1,73 (1977: 89).

31) Vgl. STEIN, Opera minora (wie Anm. 11) 359–371.

32) C. Th. I 1,5 und 6.

33) STEIN, Histoire 1, 211; der Rang nach Socrates, Hist. eccl. V 25,1 und Zosimos IV 54,1.

34) STEIN, Histoire 1, 282; der Rang nach Socrates, Hist. eccl. VII 23.

35) Über Cassiodor vgl. jetzt die Neuedition der Variae, ed. J. A. FRIDH, Corpus Christianorum, Series Latina 96 (1973) mit ausführlicher Bibliographie in der Einleitung.

hinreichend Material, wenigstens die Typen von Unterschriften kennen zu lernen.³⁶⁾ Knapp zusammengefaßt ergibt sich folgendes:

1. Die Kaiser- und Beamten-Urkunden waren stets unterschrieben, meist mit einer Mehrzahl von Unterschriften verschiedener Personen.

2. Diese Unterschriften nennen niemals den Namen des Ausstellers und fast niemals den Namen und das Amt anderer an der Beurkundung beteiligter Personen. Sie lassen sich daher nur selten mit Sicherheit bestimmten Personen zuordnen.

3. Die Hauptformen der Unterschriften sind folgende:

a) Grußformeln bei der großen Menge der Urkunden in Briefform:

α) kurz: *(bene) vale*.

β) länger: *bene valere te cupimus*, oft erweitert durch eine Anrede: *parens carissime atque amantissime*.³⁸⁾

γ) betont christliche Formeln: *divinitas te servet per multos annos, sancte ac religiosissime pater*.³⁹⁾

b) Publikationsbefehle bei Urkunden, die keine Briefform haben:

edatur, edantur.⁴⁰⁾

proponatur.⁴¹⁾

36) Die meines Wissens bis heute einzige zusammenfassende Untersuchung ist von C. G. BRUNS, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, Abhandlungen d. Preuß. Akad. 1876 = BRUNS, Kleinere Schriften 2 (1882) 37–118, über amtliche Urkunden dort 54–76. Diese noch heute wesentliche Arbeit ist freilich verfaßt worden, ehe die Papyrologie große Mengen neuen Stoffes erschloß. Alle aus der Briefform hervorgehenden Unterschriften erörtert ROLLER 69 ff., 481 ff. eingehend.

37) Diese älteste Grußformel des Briefes begegnet noch im 5. und 6. Jahrhundert als Unterschrift unter Beamtenurkunden, vgl. unten Anm. 57 und 77 und Tafel II; zu dem Fortleben in merowingischen Urkunden CLASSEN, Kaiserreskript 2, 48 f. (1977: 162 f.). – Hier und im folgenden können selbstverständlich nur einzelne Beispiele angeführt werden, allgemein zum Schlußgruß ROLLER a. a. O.

38) Besonders stark erweiterte Formeln ohne christliche Vokabeln z. B. in Nov. Valent. 1,3 (von 450) und Nov. Maior 1 (von 458), beide an den Senat.

39) So oft in Erlassen Konstantins d. Gr. und seiner Nachfolger, in den posttheodosianischen Novellen und in Konzilakten des 5. Jahrhunderts, noch unter der offenbar nur griechisch ausgefertigten Novelle Justinians Nr. 121 an den Praeses von Tarsos (535): *Divinitas te servet per multos annos, frater iucundissime*, vgl. C. J. I 1,8 § 24, Nov. Just. 7 usw. Auch auf der Anm. 41 genannten Inschrift gibt es eine lateinische Zeile (Teil B, Zeile 1), die F. GSCHNITZER als Schlußgruß deutet.

40) Oft in *Gesta municipalia*, z. B. TjÄDER Nr. 4/5, 7.

41) z. B. Nov. Val. 9 und 16, vgl. auch unten Anm. 63, CLASSEN, Kaiserreskript 1, 56 f. mit Anm. 308 (1977: 66 f. mit Anm. 25). Auch auf einem Edikt, das einem kaiserlichen Erlaß anscheinend Leons I. folgt, ist die von den Herausgebern nicht erkannte Subskription PROPONATUR zweifelsfrei zu lesen: G. E. BEAN, T. B. MITFORD, *Journeys in Rough Sicilia 1964–68* (Ergänzungsbände zu den *Tituli Asiae Minoris* 3, Österr. Akademie d. Wiss., Denkschriften der Phil. Hist. Kl. 102, 1970) 57 (Den Hinweis auf diese Publikation verdanke ich F. GSCHNITZER). Bemerkenswert ist die Hervorhebung der lateinischen Unterschrift in der Mitte einer besonderen Endzeile der langen griechischen Inschrift.

c) Unterschriften, die Handlungen im Beurkundungsprozess bezeugen:

recognovi,⁴²⁾

legi(mus),⁴³⁾

optuli(mus),⁴⁴⁾

rescripsi,⁴⁵⁾

subscripsi,⁴⁶⁾

complevi,⁴⁷⁾

edidi.⁴⁸⁾

Originale zeigen bis zu drei Unterschriften auf einer Beamtenurkunde,⁴⁹⁾ aber abgesehen davon, daß eine dieser Subskriptionen offenbar von der Hand des Textschreibers herrührt und eine andere – nicht immer ist sicher welche – vom Aussteller, lassen sich nur mehr oder weniger unsichere Vermutungen über die Subskribenten anstellen. In kopialer Überlieferung werden Subskriptionen in Form des Schlußgrußes gelegentlich ausdrücklich als die des Kaisers bezeichnet oder sind als diese zu erschließen.⁵⁰⁾ Sonst kann der Geschäftsgang aus den Unterschriften kaum rekonstruiert werden, und selbst das *legi*

42) Zu dieser vieldiskutierten Unterschrift in Kaiserreskripten und Beamtenurkunden vgl. WENGER 417 Anm. 125 f., 427 Anm. 31, 429 Anm. 43, CLASSEN, Kaiserreskript 1, 55 und 2, 53 f. (1977: 62 f.; 167 f.); auch unten Anm. 45, weitere Beispiele ChLA 3 Nr. 201, in den Gesta TJÄDER Nr. 10/11 (S. 290, vgl. 440), Nr. 14/15 (von 572), bei den Merowingern unter den Placita und Tractoriae, jeweils mit dem Namen des Referendars.

43) Vgl. die Beamtenurkunden ChLA Nr. 237 (saec. VI) und 269 (saec. III), dazu das Anm. 46 am Schluß genannte Stück, Nov. Just. 22 und 105, dazu WENGER 655 f., DÖLGER, Diplomantik 20 ff., BRANDI, AUF 1, 40, 71, 74 f.

44) Vgl. unten Anm. 62 und 63.

45) *rescripsi*, *recogn(ovi)* im Reskript Hadrians an Smyrna, C. G. BRUNS, Fontes iuris, Romani antiqui, sept. ed. O. GRADENWITZ (1909) Nr. 84, *scripsi*, *recognovi* im Reskript des Commodus ebenda Nr. 86, *rescripsi recognovi* im Reskript des Gordianus, ebenda Nr. 90. Vermutlich ist dabei stets *rescripsi* die Unterschrift des Kaisers, *recognovi* (oder *-vit*) die eines Kanzleibeamten. Seit dem 4. Jh. scheint *rescripsi* nicht mehr vorzukommen; über eine scheinbare Ausnahme vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 1, 55 Anm. 302 (1977: 63, Anm. 12).

46) *subscripsi* ist die normale Form von Zeugenunterschriften, die bei mehreren Subskribenten zur Unterscheidung durch den Namen ergänzt werden kann. Für Beamtenurkunden vgl. Pap. Straßburg gr. 1592 von 310 = J. MALLON, R. MARICHAL, CH. PERRAT, L'écriture latine de la capitale à la minuscule (1939) Nr. 31; in Gesta von Munizipalbeamten TJÄDER Nr. 14/15 von 572, ferner die Beamtenunterschrift mit Namen in TJÄDER Nr. 10/11 (S. 292, von 489) *legi agnovi suscripsi*.

47) Zur *completio* vgl. unten Anm. 59.

48) Unter Gesta municipalia z. B. TJÄDER Nr. 4/5, 7 und öfter, unter den Gesta senatus von 438, C. Th. ed. MOMMSEN, vol. 1 p. 4 mit Namen des *excepter senatus* (Senatsschreibers). Bei den Merowingern unterschreiben so die Könige mit Nennung ihres Namens, vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 2, 49 ff. (1977: 163 ff.).

49) so z. B. die unter Anm. 57 genannte Urkunde.

50) Vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 1, 54 f. (1977: 61 f.). Entsprechende auch in amtlichen Gesta-Kopien, z. B. TJÄDER Nr. 10/11 S. 290. Weitere Beispiele bei ROLLER 73 ff.

unter einigen Novellen Justinians läßt sich nur vermutungsweise, nicht mit letzter Sicherheit, auf den Quaestor zurückführen, der später mit diesem Worte zeichnete.⁵¹⁾ Festzuhalten ist aber, daß alle wesentlichen Formen dann im Frühmittelalter wiederkehrender Subskriptionen schon hier auftreten – mit einer Ausnahme an entscheidender Stelle: die Namensunterschrift des Ausstellers, wie auch des Kanzleibeamten, die seit der merowingischen Königsurkunde so selbstverständlich erscheint, – genauer gesagt: der Namenszusatz zum Unterschriftswort *subscripsi* oder *recognovi* oder *optuli* – ist der römischen Amtsurkunde unbekannt: er hat sein Vorbild in Privaturkunden und kirchlichen Urkunden, wie z. B. Konzilsakten, dazu in Protokollen der Behörden. Auf ganz seltene Ausnahmen kommen wir zurück.⁵²⁾

V.

Neben einigen Beamten-Urkunden ist nur ein einziges Original eines Kaiser-Reskriptes in einem Fragment erhalten, das auch Unterschriften bietet, und zwar einerseits die Kaiser-Unterschrift, wie seit langem bekannt, andererseits aber auch die Unterschrift eines nicht genau zu identifizierenden Beamten, die bisher nicht erkannt und gelesen worden war. Das Reskript, der sog. Papyrus Leiden Z, bestand offenbar – wie es die Regel für Reskripte war – aus zwei Teilen, dem eigentlichen Reskript des Kaisers und der Kopie der Bittschrift.⁵³⁾ Nur diese ist, mit der Überschrift *Exemplum precum*, in griechischer Sprache nahezu vollständig erhalten; sie bildete den rechten Teil des 31 cm hohen, quer beschriebenen Papyrus, dessen erhaltener Teil 76 cm breit ist. Die Bitte wurde von dem Bischof von Syene und Elephantine in Ägypten eingereicht und richtete sich auf den Schutz des Bistums gegen die Einfälle der Blemmyer durch kaiserliche Truppen. Der linke Teil des Papyrus muß mindestens eine Textkolumne der kaiserlichen Antwort enthalten haben, vielleicht war er noch wesentlich breiter. Die vergleichbaren Fragmente zweier anderer

51) Vgl. Anm. 43.

52) Namensunterschriften haben die Anm. 46, 48, 62, 63 genannten Stücke, sämtlich von Beamten. Der Name ist stets Zusatz zum eigentlichen Unterschriftswort, wie die Unterfertigung selbst. Vgl. auch ROLLER 70 ff., 493 ff.

53) Der Papyrus hat im Rijksmuseum van Oudheden zu Leiden die Signatur I 420. Als Z ist er bezeichnet in der Erstpublikation von C. LEEMANS, *Papyri Graeci Musei antiquarii publici Lugduno-Batavi* 2 (1885) 263–276 mit vollständigem Facsimile in Originalgröße. Der Text ist am bequemsten zugänglich bei MITTEIS-WILCKEN 1,2 Nr. 6, einzelne Verbesserungen gibt W. SCHUBART, *Aegyptus* 31 (1951) 156 ff., die beste Analyse der Formen FAASS 188–194. Ein auf meine Bitte vom Museum in Leiden angefertigtes Photo eignet sich nicht zur Reproduktion; darum ist unserer Tafel I (wie anderen paläographischen Werken) das Facsimile bei LEEMANS zugrunde gelegt worden. Nach freundlicher Auskunft von E. BOSWINKEL (Brief an R. SEIDER, Heidelberg, vom 10. 1. 74) ist die Schrift links oben von anderer Tinte als der griechische Text, weniger schwarz, aber nicht purpurn, eher sehr dunkelbraun. Die Tafel-Vorlagen hat R. SEIDER in der Papyrussammlung der Universität Heidelberg für mich anfertigen lassen. Den Herren BOSWINKEL und SEIDER sei auch an dieser Stelle vielmals gedankt.

Reskripte haben mindestens vier Kolonnen des kaiserlichen Textes.⁵⁴⁾ Erhalten ist aber vom Text gar nichts, sondern nur zwei Unterschriften. Die erste, 1888 von Wessely teilweise und von Wilcken ganz entzifferte, enthält den Schlußgruß *bene valere te cupimus*, der nur auf den Aussteller des Reskriptes zurückgehen kann. Da das Reskript an die Kaiser Theodosius und Valentinian gerichtet ist und aus Ägypten stammt, kann es sich nur um die Subskription Theodosius' II. handeln, die zwischen 425 und 450 unter das Reskript gesetzt wurde. Theodosius II., das sei hier am Rande bemerkt, hat zwar unter dem Einfluß seiner herrschsüchtigen älteren Schwester Pulcheria nicht nur fromme Werke getrieben, sondern auch Wissenschaft und Literatur gefördert und Bücher kopieren lassen; daß der Kaiser aber selbst zum Schönschreiber geworden sei, ist ein Irrtum mittelalterlicher und neuzeitlicher Gelehrter, und unter diesem Gesichtspunkt sollte man seine Unterschrift nicht betrachten.⁵⁵⁾

Daneben stehen nun aber Buchstaben, die in der gesamten bisherigen Literatur als unlesbar bezeichnet werden.⁵⁶⁾ Ich möchte vorschlagen, sie *complev* zu lesen; es ist zu ergänzen *complevi* oder *complevit*. Danach folgen noch ein oder zwei Buchstaben, die auch ich nicht sicher erklären kann.

Diese Lesung wurde durch die einwandfrei seit langem erkannte Unterschrift *complevi* unter einer recht gut erhaltenen Papyrus-Urkunde des Comes Thebaidos Flavius Theofanes aus dem Jahre 505 angeregt, die dort neben zwei weiteren Unterschriften steht, die beide *bene vale* lauten und offenbar auf Schreiber und Aussteller zurückgehen.⁵⁷⁾ In dem Leidener Kaiser-Reskript sind das sehr große *c* und das folgende kleine *o* leicht und, wie ich meine, ohne jeden Zweifel erkennbar. Die darauf folgenden großen und ganz parallelen Hasten, die von links unten mit weit ausholendem Schwung ansetzen und am oberen Ende wieder mit einem nach rechts unten auslaufendem Strich fortgesetzt werden, scheinen mir einen einzigen Buchstaben zu bilden, nämlich das *m*, das in den von Tjäder untersuchten großen Schriften zum Teil sehr eigenartige Formen annimmt,⁵⁸⁾ hier aber doch noch relativ gut erkennbar ist. Es folgt das *p*, dessen Hasta, wie für diesen Buchstaben bezeichnend, unten nach rechts gebogen ist, während der zweite Strich hier auffallend hoch links

54) Vgl. unten Anm. 79.

55) Die Berichte bei Socrates, Hist. eccl. VII 22, Sozomenos, Hist. eccl. praef. § 8 und anderen, von STEIN, Histoire 1, 562 Anm. 117, zitierten Quellen lassen ebensowenig wie das Explicit einiger Solin-Handschriften mit Sicherheit auf eigenhändige Schönschreibearbeit des Kaisers schließen, sie sind aber von späteren Historikern so verstanden worden, z. B. Michael Glykas (Chronicon p. 483 Bonn: kalligraphos).

56) So z. B. WILCKEN (a. a. O.), BRANDI, AUF 1, 18 Anm. 1, BRESSLAU, Handbuch 2, 2, 516 Anm. 4, DÖLGER-KARAYANNOPOULOS 147 Nr. 1, TJÄDER 123 f., der – gewiß zu Unrecht – erwägt, ob es sich um ein Gesta-Protokoll handelt.

57) ChLA 4 Nr. 246, mit sehr gutem Facsimile und ausgezeichnetem Kommentar zuerst herausgegeben von K. BRANDI, AUF 5 (1914) 269–288. Nach BRANDI unsere Tafel II.

58) TJÄDER Tafel I (bei S. 128 des Textbandes) Spalte 3, Buchstabe *M* mit Text S. 123, nach Papyrus Nr. 8 (Ravenna 564); vgl. auch TJÄDER *Scrittura grande* (wie Anm. 68) 197.

ansetzt. Der fünfte Buchstabe ist ein *l*, dessen linke Schlinge vielleicht eine Ligatur mit einem *e* bezeichnen soll; in dem nach rechts unten auslaufenden Bogen kann man wohl noch ein *u* erkennen. So weit kann man, wie ich glaube, mit Sicherheit *compl*, wahrscheinlich *complexu* lesen, das Subskriptionswort, dem – wie in den merowingischen Diplomen auch üblich – die Endung *-i* oder *-it* fehlt. Dahinter stehen noch ein oder zwei weitere Buchstaben. Der erste, durch ein Loch beschädigte läßt sich entweder mit runder Schulter zu einem *c* ergänzen oder mit eckiger Schulter zu einem *p* oder *t*. Der lange schräge Strich von rechts nach links unten bildet entweder zusammen mit dem Querstrich von links einen Buchstaben, *r* oder *q*, oder es ist nur eine Art von Abkürzungszeichen, das eine Suspension andeutet. Man könnte beides zusammen etwa als *pr(inceps)* lesen und einem Amtstitel oder eine andere Selbstbezeichnung desjenigen Subskribenten vermuten, der das *complexu* geschrieben hatte, doch ist das ganz unsicher. Unlesbar für mich bleiben auch die Schlingen über dem Wort *complexu*; vergleichbar sind sie mit gleichfalls unentzifferten Schlingen hinter dem *complexu* auf der erwähnten Urkunde des Comes Thebaidos. Um tironische Noten handelt es sich gewiß nicht.

Was bedeutet nun aber die Unterschrift *complexu(i)* oder *complexu(it)* und von wem stammt sie? Justinians Gesetze haben den Tabellionen zwingend vorgeschrieben, die von ihnen aufgesetzten Urkunden, bes. Testamente und Verträge, privater Personen durch die *completio* zu vollenden, und infolge dieser Gesetze ist seit der Mitte des 6. Jahrhunderts – aber nicht vorher – die oft erörterte Tabellionen-Unterschrift *complexu*, meist verbunden mit *et absolvi*, bekannt, die bis in die Notariatsurkunden des hohen Mittelalters lebt.⁵⁹⁾ Aber wir sind hier im Jahrhundert vor Justinian, und es handelt sich um ein Kaiserreskript, es kann also allenfalls äußerliche Vergleichsmomente mit der Tabellionen-Urkunde geben. Die einzige sachliche Analogie, die ich kenne, bietet das mehrmals genannte Schreiben des Flavius Theofanes von 505, die Urkunde eines oberägyptischen Provinzstatthalters also, die in Briefform ausgestellt ist wie Kaiserreskripte. Wie bemerkt, hat sie noch zwei Unterschriften in der Form *bene vale*, die auf Schreiber und Aussteller zurückzugehen scheinen. Das *complexu* dieser Urkunde, dem (wie dem *bene vale* des Ausstellers) ein Chrismon voraufgeht und dem die erwähnten Schnörkel folgen, dürfte der verantwortliche Bürochef des Ausstellers, der *princeps officii*, geschrieben haben.⁶⁰⁾ Diese Deutung wird nahegelegt durch das bei Cassiodor erhaltene Ernennungsformular des *princeps officii* beim Comes Dalmatiae, in dem es heißt: *gesta quin etiam totius actus te subscribente completur*

59) Die *completio* wird mit C. J. IV 21, 17 (von 528) und Nov. Just. 44, 1 (von 536) eingeführt und bleibt in Teilen Italiens bis ins hohe Mittelalter gebräuchlich; dazu H. BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1 (1880) 67 ff., H. STEINACKER, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927) 79 ff., 90 f., IDEM, *Traditio cartae* und *traditio per cartam*, Archiv f. Diplomatik 5/6 (1959/60) 1–72, bes. 27–35, WENGER 747 ff., TJÄDER 1, 273 f. mit Zusammenstellung der Beispiele aus den Ravennater Papyri, sämtlich nachjustinianisch.

60) Vgl. CLASSEN, Kaiserreskript 2, 52 f. (1977: 63 f.).

*et consensus tuus quaeritur, postquam voluntas iudicis explicatur.*⁶¹⁾ Daß die *completio chartarum* zu den Aufgaben gewisser Oberbeamten gehört, setzt auch ein justinianisches Gesetz voraus (C. J. I 27. 1 § 18 von 534). Das *complevi* als Unterschrift eines Kanzleibeamten, das sich gewiß nicht auf die Tabellionen-Subskription der Privaturkunden zurückführen läßt, kennen aber auch venetianische Dogen-Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts.^{61a)}

So dürfte auch das *comple(vi)* unseres Kaiserreskriptes die Subskription eines Beamten sein, mit dem dieser die Verantwortung übernahm, ehe der Kaiser selbst mit seiner Grußunterschrift das Reskript vollzog. Welcher Beamter es war, ob der *magister libellorum* oder einer der anderen *magistri scriniorum*, ob ein untergeordnetes Mitglied eines der *scrinia* oder der hochgestellte *quaestor*, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht gelingt die Klärung dieser Frage mit der Entzifferung der bisher ungelesenen Buchstaben. Wie dem auch sei, wir dürfen, glaube ich, die bestimmte Aussage machen, daß spätrömische Kaiserurkunden ebenso wie Beamtenurkunden *stets* neben der eigenhändigen Großunterschrift des Ausstellers eine Unterzeichnung eines verantwortlichen Kanzleibeamten tragen und daß beide Unterfertigungen neben der Kopie der Bittschrift auf dem Leidener Fragment erhalten sind.

Die Beamten-Subskriptionen sind freilich selbst in der relativ kleinen Zahl von Kaiserurkunden in den Rechtssammlungen und Konzilsakten, die die rechtsverbindliche Unterschrift des Kaisers bewahrt haben, fast stets weggelassen worden, weil sie außerhalb des Kanzlei-Betriebes bedeutungslos waren. Zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören zwei sonst ganz unterschiedliche Stücke, eine von den Praefecti praetorio Konstantins d. Gr. ausgestellte *tractoria* (Paß für Benutzung des *Cursus publicus*)⁶²⁾ und ein Gesetz Justinians,⁶³⁾ in denen ihrer Stellung nach nicht sicher bestimmbare Kanzleibeamte mit ihrem Namen und dem Wort *optulit* bzw. *optulimus* zeichnen. In beiden Fällen ist vor allem die Namensnennung, aber auch das Wort, das sich offenbar auf die Vorlage beim Kaiser bezieht, auffallend. In unserem Zusammenhang verdienen diese Stücke Beachtung, weil eben in dieser Form – Verbindung von Namen und *optulit* – die Referendare der

61) Cassiodor, *Variae* VII 24.

61a) So z. B. unter einem Dekret des Dogen und des Patriarchen von Grado aus dem Jahre 960: *Ego Dominicus presbyter et cancellarius ex mandato domini Petri ducis senioris nostri complevi et roboravi*, bei G. L. F. TAFEL und G. M. THOMAS, *Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig* 1 (*Fontes rerum Austriacarum* II 12, 1856) 25 Nr. 13.

62) Die Urkunde in der Appendix zu Optat (wie Anm. 26) Nr. 8, mit der Unterschrift: *Hilarus princeps optulit* und folgendem Datum. Zur Urkunde vgl. CLASSEN, *Kaiserreskript* 1, 46 f., zur Unterschrift ebenda 2, 52 (1977: 50 f. und 166 f.).

63) *Nov. Just.* 159 von 555. Der griechischen Version des Textes folgt ein Publikationsedikt (des Präfecten?); an dessen Ende steht *PP. FL. Iohannes et Curicus ab actis* (Codd.: *sabaetis* und *subditis*) *optulimus*. ZACHARIAE (vgl. die Ausgabe) schlägt für *PP* vor *pr(inceps)*, STEIN, *Opera minora* 380 Anm. 1 mit den Herausgebern *p(ro)p(onatur)*.

Merowinger zu signieren pflegen: *Syggolenus optol(it)*.⁶⁴⁾ Hier darf am Rande darauf hingewiesen werden, daß nicht nur germanische Herrscher auf römischem Provinzialboden Namensunterschriften unter ihren Urkunden kennen: bei den Blemmyern in Ägypten ist dieselbe Erscheinung zu beobachten.⁶⁵⁾

VI.

Die kaiserlichen Kanzleien schreiben ihre Urkunden in einer besonderen Schrift, deren Anwendung eine oft zitierte Constitution des Kaisers Valentinian I. vom Jahre 367 den Officia anderer Behörden verbot (C. Th. IX 19,3). Der dort gebrauchte Ausdruck *litterae caelestes* für die Schrift der Kaiser-Kanzleien ist in neuerer Zeit wie ein terminus technicus aufgefaßt und benutzt worden: Das war er im Altertum schwerlich, sowenig wie die Ausdrücke *divinum oraculum* oder *sacri affatus* rechtstechnische Ausdrücke für ein Reskript sind. Die Arbeiten Mallons haben gezeigt, daß die Kursive der Kaiserkanzlei, die wir fast ausschließlich aus einer zusammengehörigen Gruppe von teils in Paris, teils in Leiden befindlichen Papyrus-Fragmenten kennen,⁶⁶⁾ aus der älteren römischen Kursive hervorgegangen ist, während die Behörden-Kanzleien ebenso wie die bes. aus Ravenna bekannten städtischen Schreibstuben der Gesta municipalia Formen der jüngeren Kursive benutzten.⁶⁷⁾ Die eigenartig vergrößerten Schriften am Anfang und am Ende von Behörden-Urkunden und Gesta-Protokollen sind Sonderformen der jüngeren Kursive; eine aus der älteren Kursive entwickelte eigenartige große Schrift tritt am Anfang einiger Gesta-Protokolle auf, ohne Nachfolge zu finden.⁶⁸⁾ Ob auch die Kaiserkanzlei solche vergrößerte Schriften kannte, wissen wir nicht; die erhaltenen Fragmente erlauben keine Antwort. Die seit etwa 625 aus Originalen bekannte Schrift der merowingischen Königs-Kanzlei knüpft ganz an die Schriftformen der Beamten-Urkunde an.⁶⁹⁾ Wie lange die kaiserliche Kanzlei-Kursive ihr Sonderleben in den *scrinia* führte, ist nicht sicher zu sagen. Begreiflich ist, daß der Kaiser Theodosius II. seine auf dem Leidener Papyrus Z erhaltene Grußunterschrift nicht in der Kanzleischrift, sondern in gepflegter jüngerer Kursive schrieb.

Hier ist noch eine besondere, bisher kaum beachtete Erscheinung zu erwähnen. Die kaiserliche Entscheidung wurde in Reskription und Gesetzen oft mit dem Wort *sancimus*

64) So PH. LAUER – CH. SAMARAN, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908) Nr. 1.

65) MITTEIS-WILCKEN 1,2 Nr. 7, 6. Jh.

66) Vgl. Anm. 79.

67) MALLON, L'écriture passim, IDEM, Paléographie 114 ff., dem im wesentlichen auch TJÄDER 95–121 zustimmt, zuletzt O. KRESTEN, Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter, MIÖG 74 (1966) 1–50, bes. 2 ff., 12 ff., vgl. unten Anm. 78.

68) TJÄDER 1, 122 ff., IDEM, La misteriosa «scrittura grande» di alcuni papyri ravennati e il suo posto nella storia della corsiva Latina e nelle diplomatica romana e bizantina dall'Egitto a Ravenna, Studi Romagnoli 3 (1952) 173–221, KRESTEN 7–12.

69) MALLON, L'écriture 24 ff., IDEM, Paléographie 119 ff., KRESTEN 37 ff.

ausgedrückt, dessen Gebrauch dem Kaiser allein vorbehalten war – auch die Barbarenkönige haben diese Prärogative geachtet; nur ganz wenige Urkunden des Ostgoten Theoderich machen eine Ausnahme.⁷⁰⁾ Ein inschriftlich in Kairouan erhaltenes Reskript Justinians oder eines seiner ersten Nachfolger hat nun, während die übrigen Wörter in einer normalen – in einzelnen Formen griechisch beeinflussten – Kapitalis geschrieben sind, das Wort *sancimus* in den Formen einer jüngeren Kursive in den Stein gehauen; ein zweites Fragment hat in gleicher Form das Wort *firmanus*.⁷¹⁾ Die Bedeutung dieses epigraphisch so ganz ungewöhnlichen Phänomens erkennen wir an der Kopie eines Privilegs Kaiser Konstans' II. von 666 in dem Codex VF19 der Este-Bibliothek von Modena aus dem XV. Jahrhundert, der die Ravennater Geschichte des Erzbischofs Agnellus enthält. Dort ist das *sancimus* offenbar (ob direkt nach dem Original oder, wie eher anzunehmen, nach einer Zwischenkopie oder nach der Übersetzung eines griechischen Originals, bleibe dahingestellt) der Papyrusschrift des 7. Jahrhunderts nachgezeichnet, und darüber steht die Bemerkung *litere imperatoris*.⁷²⁾ Ein Erlaß Konstantins IV. in den Akten des 6. ökumenischen Konzils von 680 enthält das lateinische Wort *sancimus* im griechischen Text.⁷³⁾ Eine in Saloniki inschriftlich überlieferte Urkunde Justinians II. von 688 hat im griechischen Text das Dispositionswort *donamus* lateinisch.⁷⁴⁾ Wir irren uns schwerlich, wenn wir annehmen, daß tatsächlich nicht nur die Subskription – die im Ravennater Privileg *fiat* lautet –, sondern auch das *sancimus* oder *donamus* vom Kaiser selbst eingetragen wurde; schon in lateinischen Urkunden war sie graphisch vom Text abgehoben, und in den griechischen Urkunden des 6. Jahrhunderts blieb das Wort nicht nur durch die Schrift, sondern auch durch die Sprache ausgezeichnet. Später wurden in Byzanz bekanntlich nicht nur die Subskription *legimus*, sondern auch andere Wörter mitten im Text, bes. λόγος in den Chrysobulloi Logoi, nachträglich, und zwar mit roter Tinte, nun freilich nicht vom

70) CLASSEN, Kaiserreskript 2, 22 (1977: 130).

71) CIL VIII 23127, dazu die Abbildung des größeren Fragmentes bei MALLON, L'écriture pl. Ib und IDEM, Paléographie pl. XXVI 3 mit Text 117 f. und 184. Die Inschrift ist sicher nach Justinians Eroberung des Wandalenreiches zu datieren. Ob das zweite Fragment (*con*firmanus zu ergänzen ist (so MALLON nach DIEHL), bleibe dahingestellt. Schon der erste Herausgeber, Ch. DIEHL, hat diese Worte als Kaiserschrift gedeutet, aber an eine Art Subskription gedacht, Académie des Inscriptions et des Belles-Lettres, Comptes rendus 1894, 383–393.

72) MG. SS. rer. Langob. 350 f. in der Fußnote (ed. O. HOLDER-EGGER), dazu BRANDI, AUF 9, 21 ff. mit Textkorrekturen und Erörterung des *sancimus*. BRANDI 201 hält das Ravennater Privileg für eine Übersetzung aus dem Griechischen. Das ist wahrscheinlich richtig; aber die eben erörterte Inschrift dürfte beweisen, daß schon in original lateinischen Texten das Kaiserwort *sancimus* besonders eingetragen wurde.

73) MANSI 11, 201, worauf schon BRANDI a. a. O. hinweist.

74) A. VASILIEV, An Edict of the Emperor Justinian II, September 688, Speculum 18 (1943) 1–13 (Edition S. 5 f.) und H. GRÉGOIRE, Un édit de l'Empereur Justinien, Daté de Septembre 688, Byzantion 17 (1944/45) 119–124 a (verbesserte Edition S. 123 f.). Die Urkunde enthält eine Schenkung für die Kirche des hl. Demetrius; in der Dispositio ist ein Datum enthalten, doch fehlt leider ein Eschatokoll.

Kaiser selbst, sondern von einem höheren Beamten geschrieben.⁷⁵⁾ Die rote, genauer gesagt, die Purpurtinte, hat Kaiser Leon I. 470 für Eintragungen und Unterschrift des Kaisers bestimmt; jede anderweitige Verwendung wurde als Usurpation mit dem Tode bestraft (C. J. I. 23,6).

VII.

Ein letztes Wort zur äußeren Form. Während private Urkunden in aller Regel parallel zur schmalen Seite des Papyrus beschrieben sind,⁷⁶⁾ haben kurze Beamten-Urkunden wie das mehrmals genannte Stück des Flavius Theofanes und der sog. Papyrus Butini⁷⁷⁾ längere Zeilen parallel zur Längsseite.

Die Fragmente von Leiden und Paris mit den sog. *litterae caelestes*⁷⁸⁾ haben – ohne vollständig zu sein – auf den Resten einer 31 cm hohen Papyrus-Rolle vier erhaltene Kolumnen zu je etwa acht Zeilen und je etwa 35 cm breit mit Abständen von etwa sechs Zentimetern; sie enthalten Fragmente von zwei Reskripten des 5. Jahrhunderts.⁷⁹⁾ Ein entsprechendes Bild bietet der Papyrus Leiden Z auf einer ebenfalls 31 cm hohen Rolle. Die Schriftkolumne des *Exemplum precum* ist etwa 51 cm breit und hat sechzehn Zeilen; die Subskriptionen daneben lassen keine Rückschlüsse auf Kolumnen des Reskript-Textes zu. Bemerkenswert sei, daß die Beschriftung parallel zur Längsseite, z. T. mit Zeilen von über 2 m Länge, in Ravennater Erzbischofs-Urkunden wiederkehrt,⁸⁰⁾ daß sie aber auch aus den *Gesta municipalia* von Ravenna bekannt ist, dort regelmäßig mit Schrift in Kolumnen.⁸¹⁾ Lange Zeilen parallel zur Längsseite haben aber auch die älteren merowingischen Königs-Urkunden.⁸²⁾

75) Vgl. DÖLGER, *Diplomatik* 40 f., 58 f., DÖLGER-KARAYANNOPOULOS 117 ff.

76) TjÄDER 1,126.

77) ChLA 1 Nr. 5, eine Beamtenurkunde wohl aus dem ostgotischen Italien, mit verlängerter Schrift in der ersten Zeile und zwei Subskriptionen *bene vale*.

78) Sie sind immer noch die fast einzigen ihrer Art. Die Papyri ChLA 3 Nr. 210, 213, 217, die der Herausgeber R. MARICHAL als mit »*litterae caelestes*« geschrieben bezeichnet, sind nach O. KRESTEN, *Zur Frage der Litterae caelestes*. *Jahrbuch der österr. Byzant. Gesellschaft* 14 (1965) 13–20, nicht in dieser Schrift geschrieben, wohl aber das winzige Fragment Pap. Vindob. lat. 15.

79) Die einzige vollständige Reproduktion der zusammengehörenden Fragmente von Leiden und Paris (in Originalgröße) ist immer noch N. DE WAILLY, *Mémoires sur des fragments de papyrus écrits en Latin*, *Mémoires de l'Institut Royale de France, Académie des Inscriptions et Belles Lettres* XV 1 (1842) 399–423. Teil-Facsimiles gibt es oft, am besten F. STEFFENS, *Lateinische Paläographie* (1929²) Tafel 16. Zur Paläographie MALLON, *L'écriture passim*, *Idem, Paléographie* 114 ff. Für den Text grundlegend MOMMSEN, *Gesammelte Schriften* 2 (1905) 342–357, zu den äußeren Formen am besten FAASS 194–200.

80) Vgl. BRANDI, *AUF* 1, 71 ff.

81) TjÄDER, 1,126.

82) Vgl. die verkleinerten Facsimilia bei LAUER-SAMARAN (wie Anm. 64).

VIII.

Versuchen wir zuletzt, unsere Ergebnisse vor allem im Hinblick auf das Mittelalter zusammenzufassen. Der spätrömische Staat ist ein bürokratischer Staat mit einer unendlich komplizierten Verwaltung, aus der unter anderem auch Kaiser-Urkunden hervorgehen. Diese gewinnen, soweit sie zugunsten einzelner Personen und Körperschaften ausgestellt werden, erst nach Prüfung der Rechtmäßigkeit ihres Inhalts und der sachlichen Richtigkeit des Gesuches Rechtskraft – aber damit ist auch ihr Wert erschöpft; denn die Fortdauer verliehener Rechte wird durch staatliche und munizipale Verwaltungsakten und Behörden, nicht durch privat gesammelte Urkunden-Schätze gewährleistet. Die Kanzleien mit ihrem so zahlreichen Personal bilden nur einen kleinen Teil des bürokratischen Systems; die Kaiser-Urkunde hat eine begrenzte Funktion im Verwaltungs-Prozeß.

Das öffentliche Aktenwesen können die Franken in Gallien nicht oder nur in ganz rudimentärer Form aufrecht erhalten; aber alle inneren und äußeren Formen ihrer Urkunden ebenso wie die Amtstitel der Kanzlei-Beamten, der Referendare, gewinnen gerade, weil andere Behörden verfallen, an Bedeutung, und ihre Produkte, die Königs-Urkunden, erhalten einen von Prozessen und Verwaltungsbehörden unabhängigen Wert.

Da die ältesten erhaltenen Urkunden der Merowinger erst um 625 ausgestellt wurden, klafft zwischen der Zeit der Rezeption römischer Formen und dem Datum unserer ersten Quellen eine beträchtliche Lücke von rund 125 Jahren. Dennoch ist die Rezeption deutlich erkennbar. Dabei ist zu bemerken, daß einige Formen eher auf Kanzleien höherer Beamter als auf Kaiser-Kanzleien zurückgehen. Das gilt vor allem für die Schrift. Dagegen scheint die regelmäßige Namensunterschrift des Ausstellers wie des Referendars sich erst bei den Franken durchgesetzt zu haben. Vielleicht gilt dasselbe auch für die Siegel. In der Kanzlei selbst, beim Personal, scheint das Nebeneinander der Referendare, denen Schreiber nachgeordnet sind, eine sehr viel einfachere Organisation zu spiegeln, als die Römer sie hatten.

Fast alle Einzelheiten des Urkunden- und Kanzleiwesens der Franken dürften römische Formen fortsetzen. Eines freilich läßt sich im Frankenreich nicht festhalten: das bürokratische System als Grundlage des gesamten Staatswesens. Infolge des Verschwindens dieser Basis verändern sich dann auch Funktionen und Formen der Urkunden. Die Rezeption der römischen Formen durch die Völkerwanderungs-Staaten darzustellen, ist nicht mehr Aufgabe dieses Referats.